

Verfassung des Kantons Freiburg

vom ...

[Der Verfassungsrat schickte die drei folgenden Präambelvorschläge in die Vernehmlassung:]

Wir, Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Willen, unsere kulturelle Vielfalt in der Einheit zu leben und das gegenseitige Verständnis zu fördern,
im Bestreben, für die jetzigen und künftigen Generationen an einer pluralistischen und offenen, dynamischen und solidarischen Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,

geben uns folgende Verfassung:

Wir, das Volk des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott, der Schöpfung und den zukünftigen Generationen,
im Bestreben, Freiheit, Frieden, Menschenwürde, kulturelle Vielfalt und Umwelt zu schützen und das Wohlergehen aller zu fördern,

geben uns folgende Verfassung:

Das freiburgische Volk gibt sich die folgende Verfassung:

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton Freiburg

¹ Der Kanton Freiburg ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

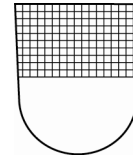
² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er besteht aus Gemeinden.

² Die Hauptstadt ist Freiburg, auf Französisch *Fribourg*.

³ Das Wappen ist: Von Schwarz und Weiss geteilt.



Art. 3 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde;
- b) die Förderung des Gemeinwohls und der kantonale Zusammenhalt;
- c) der Schutz der Bevölkerung;
- d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;
- e) die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit;
- f) die Achtung der kulturellen Vielfalt;
- g) die nachhaltige Entwicklung;
- h) die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit.

Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Jedes staatliche Handeln beruht auf dem Recht, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

² Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip.

Art. 5 Beziehungen nach aussen

¹ Der Kanton Freiburg arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

² Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit.

³ Er ist offen gegenüber Europa und der Welt.

Art. 6 Sprachen

a) Zweisprachigkeit

¹ Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt.

² Staat und Gemeinden fördern durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.

³ Der Staat fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.

Art. 7 b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.

² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staats ist notwendig.

II. TITEL

Das Individuum

ERSTES KAPITEL

Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit
 a) im Allgemeinen

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden.

Art. 10 b) zwischen Frau und Mann

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

² Staat und Gemeinden sorgen für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.

Art. 11 [*gestrichen*]

Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 13 Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit.

Art. 14 Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Schrift- und Fernmeldeverkehrs.

² Sie hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der sie betreffenden Daten.

Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften

¹ Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

² Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.

Art. 16 Glauben und Gewissen

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 17 Niederlassung

Die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes ist gewährleistet.

Art. 18 Sprache

¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.

Art. 19 Meinung, Information und Medien

a) Meinung und Information

¹ Die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit sind gewährleistet.

² Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 20 b) Medien

Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet.

Art. 21 c) Zensur

Zensur ist verboten.

Art. 22 Kunst

Die Kunstfreiheit ist gewährleistet.

Art. 23 Wissenschaft

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.

Art. 24 Vereinigungen

Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen anzugehören und sich an deren Tätigkeiten zu beteiligen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen

¹ Jede Person hat das Recht, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen teilzunehmen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

³ Versammlungen und Demonstrationen sind zu bewilligen, sofern die Interessen der anderen Benützenten nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.

Art. 26 Petition

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Petitionen an kantonale und kommunale Behörden zu richten.

² Die angesprochene Behörde gibt innert nützlicher Frist eine begründete Antwort.

Art. 27 Wirtschaft

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Berufswahl sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Vertretung beruflicher Interessen

a) Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder gewerkschaftlicher Aktivitäten benachteiligt werden. Niemand darf gezwungen werden, einer Gewerkschaft beizutreten.

Art. 29 b) Kollektivstreitigkeiten

¹ Kollektivstreitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen, insbesondere im öffentlichen Dienst, den Streik verbieten oder das Streikrecht einschränken.

Art. 30 Eigentum

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

³ Staat und Gemeinden schaffen günstige Bedingungen für einen breiten Zugang zu privatem Grundeigentum.

Art. 31 Verfahren
a) Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Entscheide sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 31^{bis} b) Rechtsweg

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Art. 32 c) Gerichtsverfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 33 d) Strafverfahren

¹ Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Jede beschuldigte Person hat Anspruch darauf, innert kürzester Frist umfassend über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

2. KAPITEL

Sozialrechte

Art. 34 Mutterschaft

¹ Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, die ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.

² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 14 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, die in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

³ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.

Art. 35 Schutzbedürftigkeit

a) Im Allgemeinen

¹ Jede verletzte oder abhängige Person hat Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit.

² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.

Art. 36 b) Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

² Sie haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

³ Sie haben Anspruch auf besondere Hilfe, wenn sie Opfer von Straftaten sind.

⁴ In Gerichtsverfahren ist auf ihre besondere Situation sowie auf diejenige von jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Sie üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

Art. 37 c) Behinderte Personen

Behinderte Personen haben Anspruch auf Massnahmen zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

Art. 38 d) Ältere Menschen

¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

² Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.

Art. 39 e) Lebensende

Jede Person hat das Recht, in Würde zu sterben.

Art. 40 Notlagen

¹ Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

² Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung.

3. KAPITEL

Geltung und Einschränkungen

Art. 41 Geltung

Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 42 Einschränkungen

¹ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grund- und Sozialrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grund- und Sozialrechte ist unantastbar.

4. KAPITEL

Pflichten

Art. 43

¹ Jede Person ist für sich selbst verantwortlich.

² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.

III. TITEL

Das Volk

ERSTES KAPITEL

Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten

Art. 44 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind mündige

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten;
- c) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Art. 44^{bis} Wahlen [*alter Art. 52*]

¹ Das Volk wählt die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie die freiburgischen Abgeordneten in den Ständerat.

² Die Mitglieder des Ständerats werden aus der Mitte der im Kanton wohnhaften stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer, im Majorzverfahren, gleichzeitig mit denen des Nationalrats und für die gleiche Dauer gewählt.

³ Die Wahl der Abgeordneten in den Nationalrat regelt das Bundesrecht.

Art. 45 Initiative
a) Im Allgemeinen

¹ 6'000 Stimmberechtigte können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

² Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung sowie die Gesetzesinitiative können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben.

³ Initiativen sind ohne Verzug durch den Grosse Rat zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten.

⁴ Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Art. 46 b) Ausgearbeiteter Entwurf

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einem ausgearbeiteten Entwurf an, unterliegt dieser je nach Rechtsform dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.

² Schliesst sich der Grosse Rat dem ausgearbeiteten Entwurf nicht an, unterbreitet er ihn dem Volk zur Abstimmung. Erarbeitet der Grosse Rat einen Gegenentwurf, entscheiden die Stimmberechtigten gleichzeitig über die beiden Vorlagen; sie können beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

Art. 47 c) Allgemeine Anregung

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einer allgemeinen Anregung an, erarbeitet er die notwendigen Bestimmungen.

² Schliesst sich der Grosse Rat der allgemeinen Anregung nicht an, unterbreitet er sie dem Volk zur Abstimmung. Unterstützt das Volk das Begehren, erarbeitet der Grosse Rat die notwendigen Bestimmungen.

³ Der Entwurf unterliegt je nach Rechtsform dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Art. 48 d) Totalrevision der Verfassung

¹ Das Volk entscheidet über die Durchführung der Totalrevision der Verfassung und gleichzeitig darüber, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat diese durchführt.

² Der Verfassungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Es bestehen keine Unvereinbarkeiten. Ansonsten sind die Vorschriften über den Grossen Rat anwendbar.

³ Lehnt das Volk den Entwurf ab, ist ein zweiter zu erarbeiten. Wurde ein Verfassungsrat eingesetzt, so verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

Art. 49 Referendum

a) Obligatorische Volksabstimmung

Obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1% der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen.

Art. 50 b) Fakultative Volksabstimmung

¹ 6'000 Stimmberechtigte können eine Volksabstimmung verlangen über:

- a) Gesetze;
- b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die $\frac{1}{4}\%$ der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, oder die Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung betreffen.

² Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

Art. 51 Volksmotion

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 52 [*Verschoben nach Art. 44^{bis}*]

2. KAPITEL

Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten

Art. 53 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind mündige

- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;

- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Art. 54 Gemeinde
a) Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Gemeinderats sowie gegebenenfalls jene des Generalrats.

Art. 55 b) Weitere politische Rechte

¹ In Gemeinden ohne Generalrat üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung aus.

² In Gemeinden mit Generalrat verfügen die Stimmberechtigten über das Initiativ- und Referendumsrecht; die Mitglieder des Generalrats verfügen über das Motionsrecht.

Art. 56 Gemeindeverbände

¹ Die Stimmberechtigten der in einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht. Das Gesetz bestimmt den Gegenstand des obligatorischen Finanzreferendums.

² Die Verbände und die Mitgliedsgemeinden konsultieren und informieren die Bevölkerung.

IV. TITEL

Der Staat

ERSTES KAPITEL

Aufgaben

Art. 57 Grundsätze
a) Aufgabenerfüllung

¹ Das staatliche Handeln beruht auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Transparenz und der Solidarität.

² Staat und Gemeinden verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hochwertige und bürgernahe Dienststellen.

³ Den Interessen der künftigen Generationen gebührt Vorrang unter Berücksichtigung der ökologischen Verantwortung, der Solidarität innerhalb der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Effizienz und des technisch Vernünftigen.

Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

¹ Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, das sie am besten erfüllen kann.

² Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 59 c) Aufgabenerfüllung durch Dritte

¹ Staat und Gemeinden können Aufgaben Dritten übertragen, wenn ein Gesetz oder Gemeindereglement dies vorsieht, ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.

² Sie bleiben für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.

³ Sie können sich an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

Art. 60 Materielle Sicherheit

a) Arbeit

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.

² Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern, der sozialen oder beruflichen Ausgrenzung vorzubeugen und die Wiedereingliederung zu fördern.

Art. 61 b) Armut

Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Armut und stellen eine Sozialhilfe bereit.

Art. 62 c) Wohnen

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen und zu finanziell tragbaren Bedingungen wohnen kann.

² Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zu Wohneigentum.

Art. 63 Wirtschaft
 a) Förderung

¹ Staat und Gemeinden fördern die Entwicklung und die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, den regionalen Ausgleich und die Vollbeschäftigung.

² Sie fördern die Innovation sowie die Gründung und Neuorientierung von Unternehmen.

Art. 64 b) Monopole und Regale

Staat und Gemeinden können Monopole und Regale errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Art. 65 Familien
 a) Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien.

² Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie.

³ Sie schaffen Bedingungen, welche Mutter- und Vaterschaft begünstigen und ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.

⁴ Der Staat betreibt eine umfassende Familienpolitik. Die Massnahmen zugunsten der Familie sind zu koordinieren.

⁵ Die Gesetzgebung hat sich mit den Anliegen der Familien zu vertragen.

Art. 66 b) Massnahmen

¹ Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus.

² Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern.

³ Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein.

Art. 67 Jugend

¹ Staat und Gemeinden achten auf die Interessen der Jugendlichen.

² Sie fördern ihre soziale und politische Integration.

³ Sie unterstützen die Jugendaktivitäten, namentlich die Arbeit der Vereine und der Jugendzentren.

Art. 68 Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung

Der Staat führt ein Büro zur Förderung von Familie, Jugend und Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 69 Bildung
a) Grundschulbildung
1. Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht. Der Kindergarten ist Teil davon.

² Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Das Gesetz kann den Besuch des Kindergartens davon ausnehmen.

³ In öffentlichen Schulen ist der Grundschulunterricht kostenlos.

Art. 70 2. Ziele

¹ Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung.

² Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.

Art. 71 3. Sprachen

Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

Art. 71^{bis} 4. Private Bildungseinrichtungen [*alter Art. 74*]

¹ Der Staat übt die Aufsicht über die privaten Bildungseinrichtungen aus.

² Er kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern ihr Nutzen anerkannt ist.

Art. 72 b) Weiterführende Schulen

¹ Der Staat gewährleistet die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung. Diese sind jeder Person gemäss ihren Fähigkeiten und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.

² Er unterhält in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Universität und Fachhochschulen.

³ Er fördert die wissenschaftliche Forschung im Dienste der gesamten Gesellschaft. Universität und Fachhochschulen erbringen Dienstleistungen an die Gemeinschaft.

⁴ Der Staat gewährt finanzielle Unterstützung an Personen in Ausbildung, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 73 c) Erwachsenenbildung

Staat und Gemeinden unterstützen die Erwachsenenbildung.

Art. 74 [*verschoben nach Art. 71^{bis}*]

Art. 75 d) Neutralität

In öffentlichen Schulen und subventionierten Privatschulen ist der Unterricht politisch und konfessionell neutral.

Art. 76 Gesundheit

¹ Der Staat bemüht sich um die Gesundheitsförderung und sorgt dafür, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind.

² Der Staat organisiert und koordiniert das gesamte Spitalwesen.

³ Staat und Gemeinden organisieren die sozialmedizinischen Dienste.

Art. 77 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Aufnahme und Integration der Ausländerinnen und Ausländer in gegenseitiger Achtung der Eigentümlichkeiten und in Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte.

² Staat und Gemeinden erleichtern die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das Gesetz sieht ein Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide vor.

³ Für die Verleihung des Bürgerrechts erheben sie nur die Verwaltungsgebühren.

Art. 78 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.

Art. 79 Umwelt und Raum

a) Umwelt

¹ Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und wirken jeder Form von Verschmutzung und schädlicher Einwirkung entgegen.

² Sie fördern die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien.

Art. 80 b) Raumplanung

¹ Staat und Gemeinden achten auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes.

² Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Art. 81 c) Natur- und Heimatschutz

¹ Staat und Gemeinden sorgen für den Natur- und Heimatschutz und schützen die Tier- und Pflanzenvielfalt sowie deren natürliche Lebensräume.

² Bei der Raumplanung achten sie auf den Schutz der Landschaften und Ortsbilder.

³ Sie fördern das Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, insbesondere durch Bildung, Forschung und Information.

Art. 82 d) Land- und Forstwirtschaft

Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.

Art. 83 e) Katastrophen

Staat und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung.

Art. 84 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Staat und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Wahrung der Grundrechte.

² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

Art. 85 Wasser- und Energieversorgung

Staat und Gemeinden stellen die Wasser- und Energieversorgung sicher.

Art. 86 Verkehr und Kommunikation

¹ Der Staat führt eine koordinierte Verkehrs- und Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung der abgelegenen Gebiete.

² Er schenkt der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit.

³ Er fördert den öffentlichen und den nicht motorisierten Verkehr.

Art. 87 Kultur

¹ Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das künstlerische Schaffen.

² Sie fördern die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen den Regionen des Kantons und darüber hinaus.

Art. 88 Freizeit

Staat und Gemeinden fördern Freizeitbeschäftigungen, die zur persönlichen Ausgeglichenheit und Entfaltung beitragen, sowie Sport und Erholungsmöglichkeiten.

Art. 89 Konsumentinnen- und Konsumentenschutz

Der Staat trifft Massnahmen zur Information und zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

2. KAPITEL

Finanzen

Art. 90 Steuern

¹ Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Sie beachten das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

³ Sie bekämpfen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 91 Haushaltführung
a) Wirtschaftlichkeit

¹ Staat und Gemeinden haben sehr sparsam mit ihren Finanzen umzugehen.

² Sie überprüfen die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen regelmässig auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.

Art. 92 b) Ausgeglichener Haushalt

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind innert fünf Jahren auszugleichen.

Art. 93 c) Öffentlichkeit und Aufsicht

¹ Jede Person kann den Voranschlag und die Rechnungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihrer Anstalten sowie die Rechnungen der anderen staatlichen Einrichtungen einsehen.

² Ein Kontrollorgan, dessen Unabhängigkeit gewährleistet ist, übt die Aufsicht über die Staats- und Gemeindefinanzen aus.

3. KAPITEL

Kantonale Behörden

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Art. 94 Gewaltenteilung

Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

Art. 94^{bis} Beachtung übergeordneten Rechts

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

Art. 95 Wählbarkeit

¹ Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer angehören, die im Kanton wohnen.

² Das Gesetz kann eine obere Altersgrenze für die Ausübung eines richterlichen Amtes vorsehen. Es kann ausländischen Personen, die mit dem Kanton hinreichend verbunden sind, die Ausübung eines solchen Amtes erlauben.

Art. 96 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar sind folgende Mandate:

- a) Mitglied des Grossen Rates;
- b) Mitglied des Staatsrats;

c) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter am Kantonsgericht.

² Das Gesetz kann Ausnahmen oder weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Mitglieder des Staatsrats können nicht der Bundesversammlung angehören. Die gleichzeitige Wahrnehmung des eidgenössischen Mandats ist indes während der laufenden kantonalen Amtszeit zulässig.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats dürfen weder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit noch einer anderen mit ihrem Amt unvereinbaren Tätigkeit nachgehen.

Art. 97 Ausstand

Die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 98 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit; das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

² Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses alle ihre privaten und öffentlichen Interessenbindungen offen.

Art. 99 Äusserungsfreiheit und Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sind in ihren Äusserungen im Parlament und in dessen Organen frei.

² Die Abgeordneten im Grossen Rat geniessen die parlamentarische Immunität. Diese kann nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Art. 100 Staatshaftung

¹ Das Gemeinwesen haftet für den von seinen Amtsträgern bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachten Schaden.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 101 Erlasse
a) Formen

¹ Der Grosse Rat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Gesetzes oder der Parlamentsverordnung; die übrigen Erlasse ergehen in Form des referendumpflichtigen oder einfachen Beschlusses.

² Rechtsetzende Erlasse der anderen Behörden ergehen in Form der Verordnung oder des Reglements.

Art. 102 b) Dringlichkeit

¹ Erlasse des Grossen Rates, deren Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, können von der Mehrheit seiner Mitglieder dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Sie sind zu befristen.

² Unterliegt ein solcher Erlass der obligatorischen Volksabstimmung oder wird diese verlangt, so tritt der Erlass ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

Art. 103 c) Delegation

¹ Bestimmungen, die nicht unwesentlich in die Rechtsstellung des Individuums eingreifen, können nur durch Gesetz erlassen werden.

² Verordnungen und Reglemente können nur aufgrund einer hinreichend bestimmten Ermächtigung in einem Gesetz erlassen werden. Der Grosse Rat kann gegen solche Erlasse sein Veto einlegen.

³ Der Staatsrat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse weiterdelegieren, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst.

Art. 104 Konsultativräte

Der Grosse Rat oder der Staatsrat können Konsultativräte einsetzen oder anerkennen.

2. ABSCHNITT

Gesetzgebende Gewalt

Art. 105 Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Art. 106 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Rat besteht aus 110 Mitgliedern. Das Gesetz kann ein Vertretungssystem vorsehen.

² Die Abgeordneten werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

³ Das Gesetz bestimmt höchstens acht Wahlkreise. Die angemessene Vertretung der Regionen des Kantons ist gewährleistet.

Art. 107 Sitzungen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich:

- a) regelmässig zu den ordentlichen Sessionen;
- b) auf Begehren eines Fünftels seiner Mitglieder;
- c) auf Begehren des Staatsrats.

² Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

³ Die Abgeordneten stimmen ohne Instruktionen.

⁴ Der Grosse Rat kann nur gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 108 Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse erfolgen durch Initiative, Motion, Postulat, Auftrag, Resolution oder Anfrage.

Art. 109 Fraktionen

Die Abgeordneten können Fraktionen bilden.

Art. 110 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bildet aus seiner Mitte thematische und spezielle Kommissionen. Die Fraktionen sind darin gemäss ihrer Stärke vertreten.

² Die Kommissionen bereiten die Verhandlungen des Grossen Rates vor. Durch Gesetz können ihnen Befugnisse nicht rechtsetzender Natur übertragen werden. Das Gesetz regelt ihre Organisation sowie ihre Untersuchungs-, Einsichts- und Informationsrechte.

³ Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Arbeiten.

Art. 111 Sekretariat

Der Grosse Rat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet wird. Er kann die Dienste der Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 112 Beziehungen zum Staatsrat

¹ Der Grosse Rat kann den Staatsrat mit dem Auftrag auffordern, Massnahmen in dessen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates kann Dokumente des Staatsrats, die den Grossen Rat betreffen, jederzeit einsehen.

³ Das Sekretariat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.

Art. 113 Kompetenzen
a) Rechtsetzung
1. Im Allgemeinen

¹ Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Gewalt.

² Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

³ Ein Viertel der Abgeordneten kann das Finanzreferendum erwirken (Art. 50 lit. b). Das Gesetz regelt die Einreichungsfrist.

Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge

¹ Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge.

² Er kann diese Kompetenz für kurzfristig kündbare Verträge und solche von untergeordneter Bedeutung dem Staatsrat übertragen.

³ Er kann dem Staatsrat beantragen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.

Art. 115 b) Planung

¹ Der Grosse Rat prüft:

a) das Legislaturprogramm des Staatsrats;

b) den Finanzplan;

c) die grundlegenden Sachpläne.

² Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.

Art. 116 c) Finanzen

¹ Der Grosse Rat genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst die Kantonssteuern und bestimmt die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung.

Art. 117 d) Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Grossen Rates;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrats;
- c) *[gestrichen]*
- c^{bis}) die Mitglieder des Justizrats;
- d) die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- e) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates;
- f) die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler;
- g) die Staatsschatzmeisterin oder den Staatsschatzmeister;
- h) die Mitglieder seiner Kommissionen.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

Art. 118 e) Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat und die Verwaltung;
- b) die Justiz;
- c) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 119 f) Weitere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

- a) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;
- c) gewährt Amnestie und Begnadigungen;
- d) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- e) kann bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden Stellung nehmen;
- f) übt die vom Bundesrecht den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus;
- g) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen werden oder nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

3. ABSCHNITT

Vollziehende Gewalt

Art. 120 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt. Wahlkreis ist der Kanton.

³ Die Mitglieder des Staatsrats werden für fünf Jahre gewählt und können ihm nicht während mehr als drei ganzen Legislaturperioden angehören.

Art. 121 Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.

Art. 122 Staatskanzlei

Der Staatsrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler geleitet wird.

Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Gesetzgebungsentwürfe. Er kann ihm weitere Gegenstände unterbreiten.

² Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeiten und den Stand des Legislaturprogramms.

³ Die Mitglieder des Staatsrats sind dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich für ihre Geschäftsführung und für die Handlungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats können an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen.

⁵ Die Staatskanzlei gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat.

Art. 124 Kompetenzen

a) Im Allgemeinen

Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

Art. 125 b) Rechtsetzung und Vollzug

1. Rechtsetzung

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art. 126 2. Vollzug

Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Erlasse des Grossen Rates, der Urteile und des Bundesrechts, soweit dies dem Kanton obliegt.

Art. 127 3. Ausserordentliche Umstände

Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosse Rat bis dahin nicht genehmigt hat.

Art. 128 c) Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat:

- a) das Legislaturprogramm;
- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

Art. 129 d) Finanzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Grossen Rat gesetzten Grenzen.

Art. 130 e) Beziehungen nach aussen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er schliesst unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge ab. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden. Dabei berücksichtigt er eine allfällige Stellungnahme des Grossen Rates.

⁴ Er konsultiert und informiert regelmässig die freiburgischen Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 130^{bis} f) Aufsicht über die Gemeinden

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Art. 131 g) Ernennungen

Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, welche die Verfassung oder das Gesetz nicht einer anderen Behörde vorbehält.

Art. 132 [*gestrichen*]

Art. 133 Verwaltung

¹ Der Staatsrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Verwaltung.

² Er sorgt dafür, dass sie wirkungsvoll und bürgernah ist.

Art. 134 Ombudsstelle

Der Staat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.

4. ABSCHNITT

Richterliche Gewalt

Art. 135 Grundsätze

a) Allgemeine Organisation

¹ Die Rechtspflege wird von den dazu durch Verfassung und Gesetz bestimmten Behörden wahrgenommen.

² Das Gesetz kann ergänzende oder alternative, aussergerichtliche Streitbelegungsverfahren vorsehen.

³ Der Grosse Rat stellt der richterlichen Gewalt die notwendigen Mittel für eine rasche und hochwertige Rechtspflege zur Verfügung.

Art. 136 b) Unabhängigkeit

¹ Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet.

² Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Wahlbehörde abberufen werden.

Art. 137 *[gestrichen]*

Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:

- a) die Friedensgerichte und ihre Vorsitzenden;
- b) die Zivilgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Kantonsgericht.

² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch:

- a) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter;
- b) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Wirtschaftsstrafgericht;
- d) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden;
- e) das Kantonsgericht.

³ Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

⁴ Das Gesetz kann besondere Gerichtsbehörden vorsehen.

Art. 139 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr.

Art. 140 Justizrat

- a) Stellung

Der Justizrat ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz. Er begutachtet die Kandidaturen für die Justizbehörden.

Art. 141 b) Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Justizrat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Grossen Rates;
- b) einem Mitglied des Staatsrats;
- c) einem Mitglied des Kantonsgerichts;
- d) einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbands;

- e) einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität;
- f) einem Mitglied der Staatsanwaltschaft;
- g) einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden.

² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe bezeichnet, welcher sie angehören.

² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat gewählt, die sieben erstgenannten auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe, der sie angehören, die zwei anderen auf Vorschlag des Justizrats.

³ Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrats sein.

Art. 142 c) Aufsicht

¹ Der Justizrat übt die Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus.

² Er kann die Administrativaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgericht übertragen.

³ Er informiert den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeit.

Art. 143 d) Wahlen

Der Justizrat begutachtet die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates; dabei stützt er sich auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. KAPITEL

Gemeinen und territoriale Gliederung

Art. 144 Gemeinden

a) Stellung

¹ Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen des kantonalen Rechts gewährleistet. Gemeindeverbände können sich in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf berufen.

³ Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet.

Art. 145 b) Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und bieten bürgernahe Dienste an.

Art. 146 c) Organe

¹ Den Gemeindeorganen können alle in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten angehören.

² Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung oder einen Generalrat sowie einen Gemeinderat.

³ Der Generalrat wird im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

⁴ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat legt die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates zwischen fünf und neun fest.

⁵ Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren für fünf Jahre gewählt, sofern nicht das Proporzwahlverfahren beantragt wird. Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

⁶ Art. 94, 94^{bis}, 97, 98 Abs. 1 und 100 gelten sinngemäss für die Gemeinden.

Art. 147 d) Finanzordnung

¹ Die Gemeinden verfügen über Autonomie bei der Festlegung, der Erhebung und der Verwendung der Gemeindeabgaben und -steuern.

² Sie erstellen einen Finanzplan.

Art. 148 Finanzausgleich

¹ Der Staat trifft Massnahmen zur Angleichung der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden; insbesondere besteht unter den Gemeinden ein Finanzausgleich.

² Er trägt dabei der Situation der Gemeinden mit besonderen kantonalen Funktionen Rechnung.

Art. 149 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.

² Die Gemeinden können sich für die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zusammenschliessen. Sie müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Gemeindeverbands beteiligen.

³ Der Staat kann Gemeinden verpflichten, einem Gemeindeverband beizutreten oder einen solchen zu gründen.

⁴ Die Gemeinden können regionale Verwaltungsstrukturen errichten. [*alter Art. 151*]

Art. 150 Fusionen

¹ Der Staat fördert und begünstigt Gemeindefusionen.

² Die Fusionen können über die Kantonsgrenzen hinaus erfolgen.

³ Die Gemeindebehörden, die Stimmberechtigten sowie der Staat können eine Gemeindefusion vorschlagen.

⁴ Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden entscheiden über die Fusion. Abs. 5 bleibt vorbehalten.

⁵ Wenn es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Fusion anordnen.

Art. 151 Regionale Strukturen [*verschoben nach Art. 149 Abs. 4*]

Art. 152 Verwaltungskreise

¹ Der Staat kann den Kanton in Verwaltungskreise aufteilen.

² Das Gesetz bestimmt deren Aufgaben, Struktur und Organisation.

V. TITEL

Die zivile Gesellschaft

Art. 153 Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden können die Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen.

² Sie fördern das staatsbürgerliche Bewusstsein.

³ Sie bieten insbesondere Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Unterricht und Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung an.

Art. 154 Vereine

¹ Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen. Sie können diesen durch Zusammenarbeitsverträge Aufgaben übertragen.

² Staat und Gemeinden können Vereinen Gegenstände, die sie betreffen, zur Vernehmlassung unterbreiten.

³ Staat und Gemeinden fördern die Freiwilligenarbeit und unterstützen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten.

Art. 155 Politische Parteien

¹ Die politischen Parteien tragen als bedeutende demokratische Kraft zur Meinungsbildung und zur Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben bei.

² Staat und Gemeinden können die politischen Parteien finanziell unterstützen.

³ Staat und Gemeinden können den politischen Parteien Angelegenheiten von gewisser Bedeutung zur Vernehmlassung unterbreiten.

VI. TITEL

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 156 Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden anerkennen die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung frei.

Art. 157 Anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

² Die anerkannten Kirchen sind autonom. Ihr Statut untersteht der staatlichen Genehmigung.

Art. 158 Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

² Sie können öffentlichrechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlichrechtlich anerkannt werden, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten.

Art. 159 Steuern

¹ Die Erhebung von Kirchensteuern wird durch das Gesetz geregelt.

² Das Gesetz kann die Kirchensteuer durch eine Mandatssteuer ersetzen.

VII. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

[Der Verfassungsrat wird die Übergangs- und Schlussbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt ausarbeiten. Folgende Artikel wurden jedoch bereits in der ersten Lesung verabschiedet:]

Art. ... Mutterschaft (Art. 34)

¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung ihre Leistungen auszahlen.

² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.

Art. ... Verwaltungskreise (Art. 152)

¹ Die jetzigen Verwaltungsstrukturen, namentlich die Bezirke, bleiben in Kraft bis zum Erlass des Gesetzes, welches in einer Frist von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung ergehen sollte.

² Solange sie bestehen, sind folgende Grundsätze anwendbar:

a) Die jetzigen Verwaltungskreise, namentlich die Bezirke, können nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke Änderungen erfahren.

b) Die Oberamtspersonen werden vom Volk gewählt.

c) Art. 96 Abs. 3 und 98 Abs. 2 sind auch auf die Oberamtspersonen anwendbar.